

Bisherige Fassung:	Vorschlag neue Fassung:
<p>Satzung der „BRINKUMER INTERESSEN GEMEINSCHAFT DES HANDELS, HANDWERKS DER DIENSTLEISTER UND INDUSTRIE e.V.“</p>	<p>Satzung der <b>BRINKUMER INTERESSEN GEMEINSCHAFT e.V.</b></p>
<p>§ 1 <u>Name und Sitz des Vereins</u> Der Verein führt den Namen „BRINKUMER INTERESSEN GEMEINSCHAFT DES HANDELS, HANDWERKS, DER DIENSTLEISTER UND INDUSTRIE e.V.“ und hat seinen Sitz in Stuhr-Brinkum. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Syke eingetragen.</p>	<p>§ 1 <u>Name und Sitz des Vereins</u> Der Verein führt den Namen <b>BRINKUMER INTERESSEN GEMEINSCHAFT e.V.</b> und hat seinen Sitz in Stuhr-Brinkum.  Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts <b>Walsrode</b> eingetragen.</p>
<p>§ 2 <u>Zweck des Vereins</u> Zweck des Vereins ist eine gemeinschaftliche Vertretung der Brinkumer Wirtschaft, Handel, Handwerk, Dienstleister und der Industrie. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch Interessenvertretung dieser Wirtschaftsbereiche, z. B. gegenüber Behörden und Verwaltungen und durch Öffentlichkeitsarbeit, d. h. Imagepflege, Werbung und Veranstaltungen informativer und unterhaltender Art.  Die Einnahmen des Vereins – einschließlich der Beiträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sein Zweck ist nicht auf die Erzielung eines Wirtschaftlichen Gewinns gerichtet.</p>	<p>§ 2 <u>Zweck des Vereins</u> Zweck des Vereins ist eine gemeinschaftliche Vertretung der Brinkumer Wirtschaft, <del>Handel,</del> <del>Handwerk, Dienstleister und</del> <del>der Industrie und Einwohner.</del> Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch <b>deren</b> Interessenvertretung, z. B. gegenüber Behörden und Verwaltungen und durch Öffentlichkeitsarbeit, d. h. <b>Imagepflege</b>, Werbung, <b>Aktionen zur Steigerung der</b> <b>Attraktivität des Ortsteiles</b> und Veranstaltungen informativer und unterhaltender Art.  Die Einnahmen des Vereins – einschließlich der Beiträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sein Zweck ist nicht auf die Erzielung eines Wirtschaftlichen Gewinns gerichtet.</p>
<p>§ 3 <u>Gerichtsstand</u></p>	<p>unverändert</p>

	Gerichtsstand ist Syke.
<p>§ 4 <u>Geschäftsjahr</u> Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	unverändert
<p>§ 5 <u>Mitgliedschaft</u> Die Mitgliedschaft beantragen können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften die</p> <p>a) mit Hauptsitz oder Niederlassung in der Gemeinde Stuhr gemeldet sind oder</p> <p>b) sich den Vereinsinteressen verbunden fühlen.</p> <p>Die Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand informiert die nächste Mitgliederversammlung über neue Mitgliedschaften.</p> <p>Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen binnen eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, die endgültig entscheidet.</p>	<p>§ 5 <u>Mitgliedschaft</u> <b>Mitglied können Personen, Gesellschaften und Vereine werden, die</b></p> <p>entfällt</p> <p>sich den Vereinsinteressen verbunden fühlen.</p> <p>Die Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand informiert die nächste Mitgliederversammlung über neue <b>Mitglieder</b>.</p> <p>Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen binnen eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, die endgültig entscheidet.</p>
<p>§ 6 <u>Beendigung der Mitgliedschaft</u> Die Mitgliedschaft wird beendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres;</li> <li>• durch Tod, Erlöschen der Firma, Auflösung einer</li> </ul>	unverändert

juristischen Person oder einer Personengesellschaft mit sofortiger Wirkung;

- durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Die Ausschliessung eines Mitgliedes erfolgt grundsätzlich bei Nichtbezahlung des Beitrages oder vereinschädigendem Verhalten.

Gegen eine Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht zu, binnen eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zu beantragen, die endgültig entscheidet.

Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes hat den Verlust der Mitgliedschaft in jeder Form auf die Dauer von mindestens drei Jahren zur Folge.

Ausscheidende Mitglieder dürfen nicht aus dem Vereinsvermögen abgefunden werden.

<p>§ 7 <u>Mitgliedsbeitrag</u> Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des zu leistenden Beitrages.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 8 <u>Organe</u> Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitgliederversammlung</li> <li>2. der Vorstand</li> </ol> <p>Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Beschluss des Vorstandes statt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 9 <u>Mitgliederversammlung</u> Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt.</p> <p>Die Ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;</li> <li>2. Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer;</li> <li>3. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;</li> <li>4. Genehmigung des Wirtschaftsplanes;</li> <li>5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;</li> <li>6. Festsetzung über eventuelle</li> </ol>	<p>§ 9 <u>Mitgliederversammlung</u> Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt.</p> <p>Die Ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;</li> <li>2. Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer;</li> <li>3. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;</li> <li>4. Genehmigung des Wirtschaftsplanes;</li> <li>5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;</li> <li>6. Festsetzung über eventuelle</li> </ol>

- Umlagen;
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  8. Beschlussfassung nach §5 und §6 dieser Satzung
  9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  10. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zur Bestellung eines Geschäftsführer(s) (in), eines Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und von Interessenvertretern.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er das für erforderlich hält. Er ist hierzu verpflichtet wenn mindestens zehn Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Eine Ladungsfrist von sieben Tagen ist einzuhalten.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende; sind beide verhindert, ein weiteres Vorstandsmitglied.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 10 Vorstand  
Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2.

- Umlagen;
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  8. Beschlussfassung nach §5 und §6 dieser Satzung
  9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - ~~10. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zur Bestellung eines Geschäftsführer(s) (in), eines Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und von Interessenvertretern.~~

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er das für erforderlich hält. Er ist hierzu verpflichtet wenn mindestens zehn Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Eine Ladungsfrist von sieben Tagen ist einzuhalten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende; sind beide verhindert, ein weiteres Vorstandsmitglied.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 10 Vorstand  
Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2.

Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, die in geheimer Wahl zu wählen sind. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder und von diesen bevollmächtigte Personen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Falls ein Mitglied sein Amt niederlegt oder aus zwingenden Gründen nicht ausüben kann, ist der Vorstand berechtigt, bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins zum Mitglied des Vorstandes zu ernennen.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied gemacht werden.

Die Sitzungen des Vorstandes, der bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig ist, leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, die **auf Antrag** in geheimer Wahl zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder und von diesen bevollmächtigte Personen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Falls ein Mitglied sein Amt niederlegt oder aus zwingenden Gründen nicht ausüben kann, ist der Vorstand berechtigt, bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung **am Ende der Wahlperiode** ein Mitglied des Vereins zum Mitglied des Vorstandes zu ernennen.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied gemacht werden. **Der Vorstand ist berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder zu berufen. Die Berufung endet mit dem Ende der Wahlperiode des gewählten Vorstandes.**

Die Sitzungen des Vorstandes, der bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig ist, leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes  
Der Vorstand erfüllt alle

unverändert

<p>Aufgaben des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, welche die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festlegt und abgrenzt sowie den regelmäßigen Turnus der Vorstandssitzungen regelt.</p>	
<p>§ 12 <u>Beschlüsse und Protokolle</u> Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.</p> <p>Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.</p> <p>Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Sitzung zu unterschreiben.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 13 <u>Rechnungsprüfer</u> Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die kein weiteres Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben die Aufgabe, das Kassenwesen und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu überwachen.</p> <p>Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres haben sie einen Tätigkeits- und Prüfungsbericht in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 14 <u>Satzungsänderungen</u></p>	<p>unverändert</p>

Eine Änderung der Satzung kann in der ordentlichen Versammlung nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich aufgeführt ist.

Jede Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Sie ist unzulässig, wenn dadurch der Vereinszweck beeinträchtigt wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange derselbe noch aus zehn Mitgliedern besteht.

unverändert